

"Krieg in der Ukraine und die Krise des Völkerrechts"

Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe – 3. November 2015

A. Krim

Sachverhalt

- 11. März 2014: Oberster Rat der Krim: Unabhängigkeitserklärung.
- 16. März 2014: Referendum.

Abstimmungsbeteiligung 83,1%; 93% der Abstimmenden für Vereinigung mit Russland.

20. März 2014: Ratifikation des Eingliederungsvertrages durch das russische Parlament.

I. Sezession in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Krimbewohner?

"Abhelfende Sezession" ("remedial secession")?

Referendum als ordentliches Verfahren der Selbstbestimmung. → Die völkerrechtlichen Voraussetzungen einer "abhelfenden Sezession" waren nicht erfüllt (weder prozedural noch materiell).

II. Verletzung der territorialen Unversehrtheit der Ukraine

Auch in Art. 1 und 2 des Budapester Memorandums vom 5. Dez. 1994; Art. 2 und 3 des Vertrags über Freundschaft, Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation vom 31. Mai 1997.

III. Verbotene Gewaltanwendung / Aggression von Seiten Russlands

Und Überschreitung des Truppenstationierungsabkommens. → Art. 3 lit. a) und lit. g) der GV-Res. 3314.

IV. Verletzung des Interventionsverbots durch Russland

- 1. Militärisch für Krim ab April 2014 zugegeben.
- 2. Nichtmilitärisch: Stopp der Gaslieferungen; Erhöhung des Gaspreises um 80 Prozent.

V. Rechtfertigungen greifen nicht

- 1. Keine Intervention auf Einladung
- 2. Intervention zum Schutz russischer Staatsbürger?
- 3. Unterstützung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts?
- 4. Rechtfertigung als Gegenmaßnahme gegen vorherige verbotene Interventionen des Westens?

Fazit: Annexion

VI. Reaktion der Vereinten Nationen zur Krim

- Entwurf einer Resolution des Sicherheitsrates (UN Doc. 189/ 2014 vom 15. März 2014): nicht angenommen wegen des russischen Vetos, China enthielt sich.
- UN Generalversammlungs-Res. A/68/L39 vom 27. März 2014 "Territorial Integrity of Ukraine". Aber "nur": 100 Stimmen dafür, 11 dagegen (d.h. explizit für Russland), 58 Enthaltungen; 24 nicht teilgenommen. Ist die Mehrheit von "nur" 100 Staaten von 193 zu gering?

VII. Aktueller Status der Krim aus Sicht des Völkerrechts

- "Besetztes Gebiet" i.S.v. Art. 43 Haager Landkriegsordnung.
- Nichtanerkennungspflicht des Gebietswechsels und des Staatsangehörigkeitswechsels für Drittstaaten.
- Die Bewohner der Krim müssen also von Drittstaaten grds. als <u>Ukrainer</u> behandelt werden.

B. Ostukraine

I. Chronologie

- 7. April 2014: Proklamation der "Republik Donetsk".
- 11. Mai 2014: Referenden (mit div. Unregelmäßigkeiten).
- 12. Mai 2014: Proklamation der "Republik Luhansk".
- 24. Mai 2014 20. Mai 2015: "Union der Volksrepubliken"; "Novorossia".
- 5. Sept. 2014: Waffenstillstandsabkommen ("Minsk Protokoll"; "Minsk I").
- 19. Sept. 2014: Minsk Memorandum mit "safety zones".
- 12. Febr. 2015: Maßnahmenpaket zur Umsetzung der Minsker Abkommen ("Minsk II").
- 17. Febr. 2015: UN-Sicherheitsrat "endorses" Minsk (UN SR-Res. 2202).

II. Völkerrechtliche Qualifikation des Status der ostukrainischen Regionen: höchstens "de facto Regime"

III. Völkerrechtsverletzungen durch Kämpfe im Donbass

1. Ius contra bellum

Separatisten; Russland; Ukraine.

2. Interventionen?

C. Sanktionen und Streitbeilegung

I. Gerichtliches Vorgehen

- Klage d. Ukraine gegen Russland vor dem EGMR in Straßburg hängig (seit März 2014); nur zuständig für Menschenrechtsverletzungen.
- Klage d. Ukraine gegen Russland vor dem **IGH** (Den Haag): In Vorbereitung; evtl. Zuständigkeitsklausel in Art. 24 Abs. 1 Antiterrorismusfinanzierungskonvention.
- Ad hoc Schiedsgericht wäre möglich bei Einverständnis.
- Strafrechtliche Anklage Putins wegen Aggression und Kriegsverbrechen vor dem Internationalen Strafgerichtshof (ICC)? Nicht möglich, da weder Russland noch die Ukraine Mitglied beim Strafgerichtshof sind. (Tatbestand der Aggression ohnehin noch nicht in Kraft).

II. Wirtschaftssanktionen der EU (und anderer Staaten, u.a. USA und Schweiz)

Diverse Beschlüsse des Europäischen Rats; diverse Richtlinien und Verordnungen des Rats. Rechtsgrundlage: Titel V, Kap. 2 EUV (GASP); Art. 215 Abs. 2 AEUV; Rechtsschutz nach Art. 275 Abs. 2 AEUV.

Problem: Art. III und XI.4. GATT? Rechtfertigung nach Art. XXI lit. b) iii) GATT.

III. Erzeugung von Öffentlichkeit und Rufschäden

OSZE; UN-Menschenrechtsrat/Hochkommissar für Menschenrechte; Europarat (PACE).

D. Systemische Auswirkungen

- 1. (Weitere) Schwächung der Völkerrechtsordnung?
- 2. Das Vetorecht und dadurch bewirkte Effektivitäts- und Legitimitätsdefizite der Völkerrechtsordnung
- 3. Effektivitätsmängel: Die dezentrale Durchsetzung des Völkerrechts
- 4. Legitimitätsmängel
- 5. Bruch des Völkerrechts oder schleichende Rechtsänderung?
- 6. Völkerrechtsbrüche oder -dehnungen des Westens als wegbereitende Schwächung
- 7. Beliebigkeit der völkerrechtlichen Argumentation wegen sprachlicher Offenheit?
- 8. Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft: Wider den epistemischen Nationalismus

Literatur

Christian Marxsen / Anne Peters / Matthias Hartwig (Hrsg.), Symposium: "The Incorporation of Crimea by the Russian Federation in Light of International Law", Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 75/1 (2015), 3-231.

Anne Peters, "International Legal Scholarship under Challenge", in: André Nollkaemper u.a. (Hrsg.), International Law as Profession (Cambridge: CUP 2015).